OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653522/6/JK**

Datum: **Linz, 25. August 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 06.05.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-139395/2-saz, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.05.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-139395/2-saz, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides vom Amtsarzt der belangten Behörde gemäß § 8 Führerscheingesetz (FSG) untersuchen zu lassen. In der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides wurde darauf hingewiesen, dass der Bf gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben kann und die Beschwerde schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. Der Bescheid wurde beim Post-Partner Pro Mente OÖ in C-Straße, hinterlegt, wo er ab 12.05.2025 zur Abholung bereitgehalten wurde. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde am 09.05.2025 in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt [Bescheid vom 06.05.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-139395/2-saz samt Zustellnachweis].

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Eingabe vom 06.06.2025 Beschwerde, die er am 06.06.2025 per E-Mail und ERV direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einbrachte [Beschwerde].

I.3. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.06.2025, GZ: LVwG-653522/2/JK, wurde die Beschwerde des Bf der belangten Behörde gemäß § 6 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) per ERV am 11.06.2025 weitergeleitet und befand sich seit 12.06.2025 im Verfügungsbereich der belangten Behörde [Schreiben vom 10.06.2025, GZ: LVwG-653522/2/JK samt Zustellnachweis].

I.4. Mit Schreiben vom 16.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Im Vorlageschreiben wurde u.a. ausgeführt, dass die Beschwerde nach Ansicht der belangten Behörde verspätet sei.

I.5. Mit Schreiben vom 18.07.2025, GZ: LVwG-653522/5/JK, teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass seine Beschwerde als verspätet zu qualifizieren ist und räumte ihm die Möglichkeit ein, binnen drei Wochen ab Zustellung des Schreibens zur verspäteten Einbringung der Beschwerde Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt). Dieses Schreiben wurde dem Bf am 22.07.2025 zugestellt [Schreiben vom 18.07.2025,

GZ: LVwG-653522/5/JK samt Zustellnachweis]. Eine diesbezügliche Stellungnahme durch den Bf erfolgte bis zur ggst. Entscheidung nicht.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Zustellnachweis zum vom Bf angefochtenen Bescheid, der Beschwerde und dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.06.2025, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I. Nr. 147/2024, lauten auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. […]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. […]

Schriftsätze

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

[…]

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht
Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

[…]

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
[…]

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
[…]"

III.1.2. Die hier weiters relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lauten auszugsweise:

„Zuständigkeit

[…]

§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
[…]

5. Abschnitt: Fristen

§ 32. […]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

III.2.1. Der gegenständlich angefochtene Bescheid der belangten Behörde wurde dem Bf am 12.05.2025 durch Hinterlegung zugestellt und begann an diesem Tag auch die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 7 Abs 4 VwGVG iVm § 32 Abs 2 AVG der 09.06.2025 war. Hinweise, dass die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erfolgt sei, ergeben sich weder aus dem vorgelegten Verwaltungsakt noch wurde Derartiges vom Bf trotz Verspätungsvorhalt behauptet.

Der Bf hat die ggst. Beschwerde am 06.06.2025 per E-Mail und ERV direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und damit vor dem Hintergrund des § 12 VwGVG und der diesbezüglich zutreffenden Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid nicht fristwahrend eingebracht.

III.2.2. Langen bei einer Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Die Weiterleitung schriftlicher Anbringen hat gemäß § 6 Abs 1 AVG „ohne unnötigen Aufschub" (*Hellbling* 112: „ohne schuldhaftes Zögern") zu erfolgen, darf also nicht beliebig lange hinausgezögert werden (vgl. VwGH 18.10.2000, 95/08/0330; 20.11.2002, 2002/08/0134). Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes kommt in dieser Bestimmung der den Verwaltungsverfahrensgesetzen immanente Grundsatz zum Ausdruck, dass einer Partei aus der Unkenntnis der Behördenorganisation und der Zuständigkeitsnormen kein Rechtsnachteil entstehen soll (vgl. VwGH 20 11.2002, 2002/08/0134), sondern es Sache der Behörden ist, dass ein Parteianbringen unabhängig von der darin etwa erfolgten Bezeichnung der angerufenen Behörde an die zu seiner Erledigung zuständige Behörde gelangt (vgl. VwGH 24.02.1993, 92/02/0309; 11.07.1996, 94/07/0049). Dieser Grundsatz erfährt allerdings insofern eine bedeutsame Einschränkung, als die Weiterleitung (dh in Wahrheit: die Einbringung bei der falschen Behörde) nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers „auf Gefahr des Einschreiters" erfolgt. Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (vgl. VwGH 21.06.1999, 98/17/0348; 25.06.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181; *Leeb*, Säumnisvoraussetzungen 92 [Rz 13]; *Hauer*, ÖGZ 1979, 378). Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen (AB 1925, 10). Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. VwSlg 6999 A/1966) oder iSd § 33 Abs 3 AVG einem Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde übergeben wird (vgl. VwGH 18.10.2000, 95/08/0330; 09.04.2008, 2008/19/0040; 16.12.2010, 2010/07/0221; VfSlg 16.794/2003; *Hauer*, ÖGZ 1979, 378; vgl. auch § 33 Rz 4, 10).

III.2.3. Aufgrund der unmittelbaren Einbringung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht am 06.06.2025 wurde die Beschwerde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.06.2025 gemäß § 6 Abs 1 AVG ohne unnötigen Aufschub (beim 07.06.2025 handelte es sich um einen

Samstag, beim 08.06.2025 um einen Sonntag und beim 09.06.2025 um einen gesetzlichen Feiertag) an die belangte Behörde (als in Bezug auf die Einbringung zuständige Stelle) per ERV am 11.06.2025 weitergeleitet und befand sich seit 12.06.2025 im Verfügungsbereich der belangten Behörde. Die ggst. Beschwerde langte somit weder innerhalb der Beschwerdefrist (letzter Tag der Frist: 09.06.2025) bei der belangten Behörde ein noch wurde diese innerhalb der Rechtsmittelfrist einem Zustelldienst zur Übermittlung an die belangte Behörde übergeben.

III.2.4. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren die in § 63 Abs 5 AVG normierte Fiktion der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels, wenn es innerhalb der Frist bei der Rechtsmittelbehörde anstatt bei der zuständigen Behörde eingebracht wird, nicht vorgesehen ist. Vielmehr sind nach dem ausdrücklichen und eindeutigen Wortlaut des § 17 VwGVG die Bestimmungen des IV. Teiles des AVG, und somit auch § 63 Abs 5 letzter Satz AVG, auf das Verfahren über Bescheidbeschwerden nicht anzuwenden. Eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 63 Abs 5 letzter Satz AVG, sodass die Bescheidbeschwerde fristwahrend auch beim Verwaltungsgericht eingebracht werden könne, kommt mangels einer zu schließenden Lücke nicht in Betracht (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 12 VwGVG [Stand 1.3.2022, rdb.at] Rz 12 mHa VwGH 04.09.2014, Ro 2014/12/0008; 02.09.2015, Ra 2015/19/0194).

III.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung konnte auf einen klaren Gesetzeswortlaut (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003) und vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner